



Satzung des ASV Breitfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Breitfurt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Blieskastel OT Breitfurt. Der Verein wurde am 30. Juli 1982 unter der Vereinsregisternummer VR 767 des Amtsgerichts Homburg eingetragen. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verein

Der Angelsportverein Breitfurt e.V. ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern. Angelfischer ist, wer die Fischwaid aus Liebhaberei mit der Handangel ausübt und nicht als Erwerbsquelle benutzt.

1. Zweck des Vereins ist
 - Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
 - Maßnahmen zum Schutz des Gewässers vor Schädigungen und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverunreinigung oder Vergiftung u.ä.
2. Aufgaben des Vereins sind
 - Kauf, Pacht und Anlegung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.
 - Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
 - Förderung der Vereinsjugend
 - Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes
 - Durchführung von Schulungsmaßnahmen

§ 3 Mitgliedschaft

1. **Aktives** Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag auf Beitritt als **vorläufiges** Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der nach Ablauf einer Probezeit von **zwei** Jahren über die endgültige Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Begründung der Ablehnung verpflichtet. Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückerstattet. Während der Probezeit kann das vorläufige Mitglied nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Bei Neuaufnahme von aktiven Mitgliedern sollen in erster Linie die passiven Mitglieder und die jugendlichen Mitglieder, die berücksichtigt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
4. Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr müssen einen Jugendfischereischein/Jahresfischereischein besitzen. Sie dürfen dann in Begleitung eines Erwachsenen, der den Jahresfischereischein besitzen muss, angeln. Für Jugendliche, welche die Fischereiprüfung abgelegt haben, gilt diese Beschränkung nicht. Sie müssen jedoch eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen wonach sie zum Angeln ohne Aufsichtsperson berechtigt sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt.
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30. September eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.
3. Durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann erfolgen wenn das Mitglied
 - Wegen Jagd- oder Fischereifrevel rechtskräftig verurteilt wurde,
 - Trotz Abmahnung gegen die Hegebestimmungen verstößt, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen oder die vom Verein beschlossenen Schonzeiten, Schongebiete, Mindestmaße oder Höchstfangmengen nicht beachtet,
 - Trotz entzogener Angelerlaubnis in Vereinsgewässern fischt,
 - Bei Ausübung der Fischerei sich einer Tierquälerei schuldig macht,
 - Trotz Mahnung ohne hinreichende Begründung deinen Zahlungen für Mitgliedsbeiträge oder nicht geleisteten Arbeitsstunden nach Fristsetzung nicht nachkommt,
 - Durch Gerichtsurteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekommen hat,
 - Den Zielen des Vereins bewusst zuwider handelt,
 - Durch sein Verhalten Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins schädigt,
 - Gegen die Satzung, Fischereiordnung oder sonstige Beschlüsse verstößt
 - Wiederholt Anlass zu Streitigkeiten innerhalb des Vereins gibt und dadurch Unfrieden entsteht.

Im Falle des Austrittes oder Ausschlusses oder bei einer sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass gegen das Vereinsvermögen keinerlei Ansprüche bestehen.

§ 5 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied folgende Strafen verhängen:

- Schriftlicher Verweis
- Entzug der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern bis zu einem Jahr
- Geldbuße bis zu 500,00 €, die an die Vereinskasse oder an eine soziale Einrichtung, die vom Vorstand bestimmt wird, zu zahlen ist.

Mehrere der vorstehenden Strafen sind nebeneinander möglich.

§ 6 Verfahren nach §§ 4 und 5

Über den Ausschluss und die sonstigen Maßnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu in einer Vorstandssitzung zu äußern. Nimmt das Mitglied trotz zweimaliger Einladung zur Vorstandssitzung die Gelegenheit zur Aussprache ohne Angaben von Gründen nicht wahr, beugt es sich unwiderruflich dem Beschluss der Vorstandschaft. Der Beschluss über den Ausschluss oder die Strafe ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Beschlussfassung gilt die Entscheidung des Vorstandes. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit des Einspruches ist dessen Eingang beim Vorstand. Bei Maßnahmen nach §§ 4 und 5 ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu zahlen. Mitglieder, die vom Verein ausgeschlossen werden, erhalten generelles Angelverbot, auch als Gastfischer.

§ 7 Wiederaufnahme

Eine Wiederaufnahme nach frühestens einem Jahr ist möglich. Sie ist schriftlich zu beantragen und durch den Vorstand zu beschließen. Dabei ist die Aufnahmegebühr wieder zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Fischereiordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie die Einrichtungen (Heime, Stege u.s.w) auf eigene Gefahr zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingung auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - b. Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und der Anordnungen zu befolgen,
 - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - d. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen,
 - e. Die Fischereiprüfung abzulegen,
 - f. Bei Aufnahme als vorläufiges Mitglied durch Unterschrift das Anerkennen der Satzung zu bestätigen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 9 Beiträge und Gebühren

Bei Eintritt in den Verein als vorläufiges Mitglied (Mitglied auf Probe) ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Jugendlichen entfällt die Aufnahmegebühr, wenn bis zum 18. Lebensjahr eine vierjährige Mitgliedschaft bestanden hat. Ist dies nicht der Fall, legt der Vorstand für die fehlenden Jahre eine prozentuale Aufnahmegebühr fest. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu zahlen. Passive Mitglieder, Mitglieder über 65 Jahre, Schüler und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Wird bis zum 31. März keine Zahlung geleistet, fordert der Kassenwart zusammen mit dem Schriftführer das säumige Mitglied auf, den fälligen Betrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 v.H. des rückständigen Beitrages, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ersten Aufforderung zu zahlen. Wird keine Zahlung geleistet, ergeht spätestens 1 Woche danach die erste Mahnung mit Fristsetzung. Erfolgt auch nach dieser Frist keine Zahlung, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Der Vorstand kann Tageskarten ausstellen. Die Bedingungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Arbeitseinsatz

Der Vorstand kann Arbeitseinsätze festlegen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Betrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Arbeitsdienst muss selbst ausgeführt werden. Das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden ist spätestens 14 Tage nach dem letzten Arbeitseinsatz fällig. Die Abmahnung, das gerichtliche Mahnverfahren und der evtl. Ausschluss erfolgen wie beim Jahresbeitrag.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - Dem Schriftführer
 - Dem Kassenwart
 - Dem Gewässerwart
 - Dem Sportwart
 - Dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Sie müssen Vereinsmitglied sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen. Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Mitglied des Vorstandes i.S.d. §26 BGB handelt.
5. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern, darunter einem der Vorsitzenden beschlussfähig. Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
7. Der Schriftführer hat die schriftliche Arbeit des Vereins zu erledigen und die Unterlagen, nach Sachgebieten geordnet, abzulegen. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung fertigt er eine Niederschrift an, welche von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Der Kassenwart ist verpflichtet, die Ausgaben und Einnahmen getrennt nach Belegen mit fortlaufender Nummer zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung ersichtlich sein. Der Kassenwart darf nur Zahlungen leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter genehmigt bzw. angewiesen sind. Das Kassenbuch ist jährlich abzuschließen und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterzeichnen. Zahlungsanweisungen müssen vom Kassenwart und dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Der Gewässerwart hat laufend den Zustand der Vereinsgewässer zu prüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. Er leitet die Arbeitseinsätze. Außerdem legt er dem Vorstand Vorschläge für Besatzmaßnahmen vor.
10. Der Sportwart ist für die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen zuständig. Er betreut bei externen Veranstaltungen die Vereinsmannschaft.
11. Der Jugendwart betreut die jugendlichen Angler des Vereins nach der Aufgabenvorgabe des Vorstandes.
12. Der Fischereiaufseher, der nicht dem Vorstand angehört, nimmt u.a. die in § 48 des saarländischen Fischereigesetzes beschriebene Aufgaben wahr.
13. Dem Gewässerwart, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Fischereiaufseher können vom Vorstand Hilfskräfte zugeteilt werden. Diese sind nicht stimmberechtigt und können beratend zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss, vornehmlich in den ersten 3 Monaten, mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Adresse gerichtet wurde. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied bis spätestens 10 Tagen vorher dies beim 1. Vorsitzenden schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d. Festlegung der Gebühren, Beiträge, und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e. Beschlussfassung über die Fischereiordnung.
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Veräußerung von Vereinsvermögen ab einem Wert von 500,00 €
 - h. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
 - i. Weitere Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder einem Gesetz ergeben.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
4. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse, und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Alle Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens Ein-Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut nach der in dieser Satzung vorgeschriebene Form einberufen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies in der Versammlung beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

8. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen müssen inhaltlich den Mitglieder rechtzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Die zu verändernden Paragraphen sind zu benennen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Veräußerung von Vereinsvermögen über einen Wert von 500,00 € bedürfen einer Drei-Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Die Änderung des Vereinszwecks, bedarf der Zustimmung aller Mitglieder (§33 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die nicht bei der Abstimmung erschienenen Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher / Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der schriftliche Bericht der Kassenprüfer ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von Drei-Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zu gleichen Teilen an den Verein krebskranker Kinder und an die Einrichtung SOS-Kinderdörfer.

§ 16 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Diese Änderungen und Ergänzungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 03.04.2011 beschlossen. Mit Ihrem In-Kraft-Treten tritt gleichzeitig die Satzung am 07.02.1993 außer Kraft.

Breitfurt den 03. April 2011